

B e i t r a g s o r d n u n g

des

Wasserbeschaffungsverbandes Seebruck

Der Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes Seebruck erläßt aufgrund der §§ 4 Abs. 3 und 26 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 29.10.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 44 vom 24.11.2017 folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitrags- und Gebührenerhebung

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband Beiträge und Gebühren zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einmaligen und laufenden Beiträgen.
- (3) Mit den einmaligen Beiträgen (Herstellungsbeitrag) wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten.
- (4) Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage laufende Beiträge; diese setzen sich zusammen aus
 1. der Grundgebühr, die alle festen Kosten für den Kapitaldienst und Betrieb der Verbandsanlagen umfaßt,
 2. der Zählergebühr, die je Zähler erhoben wird und
 3. der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (Stromkosten, Wasseruntersuchungen) ergibt (Arbeitspreis).

§ 2 Beitragsverhältnis

Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.

§ 3 Herstellungsbeitrag

Die Beitragsschuld (Herstellungsbeitrag) entsteht, sobald das Grundstück des Mitglieds an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann. Der einmalige Beitrag (Herstellungsbeitrag) errechnet sich wie folgt:

1. Bei bebauten Grundstücken wird der Herstellungsbeitrag nach cbm umbautem Raum der vorhandenen, nach Baurecht zulässigen oder geplanten Gebäude berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Bei besonderen Anlagen und Gebäuden kann der Vorstand von der vorstehenden Berechnungsart abweichen, um unangemessen hohe Herstellungsbeiträge zu vermeiden.

2. Bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, für die ein Bebauungsplan besteht, errechnet sich der Betrag nach der im Bebauungsplan ausgewiesenen, möglichen Baumasse. Bei sonstigen unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken ist die anzusetzende Baumasse nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so errechnet sich die Baumasse nach einer Grundstücksfläche von 0,3 x 2,75.
3. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach § 3 Nr. 2 festgesetzt ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach § 3 Nr. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Ansatz der nach § 3 Nr. 2 ermittelten Baumasse ergeben würde. Fehlbeträge sind nachzutragen, bei Überzahlung erfolgt eine Vergütung.
4. Im Falle einer Baumassenvergrößerung wird für die zusätzlich geschaffenen Baumassen der Beitrag nachberechnet. Dies gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die für die Beitragsbemessung nach § 3 Nr. 1 von Bedeutung sind. In diesen Fällen beträgt der Beitrag für die zusätzlich errechneten Baumassen 5,00 €/cbm. Im Falle der Nutzungsänderung errechnet sich der Beitrag aus dem Unterschiedsbeitrag, der sich aus der Differenz zwischen dem Beitrag nach § 3 Abs. 1 und dem für die geänderten Baumassen bereits bezahlten Beitrag ergibt.
5. Der Herstellungsbeitrag beträgt bei Grundstücken im Sinne des § 3 Nr. 1, 2, 3 und 4 5,00 €/cbm des zugrunde gelegten umbauten Raumes.

§ 4 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Versorgungsanlagen werden laufende Grund- und Verbrauchsgebühren erhoben:
 1. Die Grundgebühr beträgt halbjährlich 33,75 €/WE.
Die Grundgebühr wird als Bereithaltungsgebühr auch bei Befreiung von der Benutzungspflicht erhoben.
 2. Für die Bereitstellung und Erhaltung des Zählers wird eine halbjährliche Gebühr von 3,30 € berechnet.
 3. Die Verbrauchsgebühr (Arbeitspreis) beträgt 1,10 €/cbm verbrauchten Wassers. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist vom Verband zu schätzen, wenn
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Bei Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke beträgt die Verbrauchsgebühr
 1. für bauliche Maßnahmen

bis zu 600 cbm umbauten Raumes	100,00 €
bis zu 1000 cbm umbauten Raumes	150,00 €
über 1000 cbm umbauten Raumes für je 100 cbm umbauten Raumes mehr jeweils	15,00 €
 2. für sonstige Zwecke, auch Weideanschlüsse, je cbm Wasserverbrauch 2,00 €.
- (3) Wasser, das für Feuerlöschzwecke verwendet wird, ist kostenlos. Wasser das für alle anderen Zwecke aus öffentlichen Brunnen und Hydranten entnommen wird, wird nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Zählergebührenschuld entsteht mit dem Einbau des Zählers.
- (3) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgrundbeitragsschuld neu.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

Der Verbrauch wird halbjährlich abgerechnet.

Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Beitrags- und Gebührenschuldner

Beitrags- und Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitrags- und Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter oder sonstiger Berechtigter nach § 2 Abs. 3 WBO ist.

§ 8 Sonstige Kosten

- (1) Neben den Beiträgen und Gebühren haben die Hausbesitzer zu zahlen:
 1. Die Kosten bis zur Übernahmestelle (Zählerausgangsventil) für die Herstellung, Instandhaltung und Erneuerung der Anschlußleitung in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe;
 2. die Kosten für die Veränderung der Anschlußleitung und Grundstücksanschlüsse bis zur Übernahmestelle, soweit diese Veränderungen auf Veranlassung des Mitglieds erfolgen;
 3. die Kosten für die Prüfung oder Änderung der Anschlußleitung einschl. Wasserzähler und der Kosten für die Wiederherstellung der dafür in Anspruch genommenen Grundstücke, wenn dies durch das Verhalten des Hausbesitzers notwendig wird;
 4. die Kosten für den Anschluß für vorübergehende Zwecke;
 5. die Kosten für die Prüfung und Abnahme von Hausleitungen;
 6. die Kosten für die Prüfung von Wasserzählern, wenn diese auf Verlangen des Mitglieds erfolgt.
- (2) Der Verband erhebt für Maßnahmen, welche aufgrund des Verhaltens einzelner Mitglieder in Vollzug der WBO sowie der Satzung des Verbandes durchgeführt werden, von den Betroffenen eine Pauschale für Verwaltungskosten, wenn in der Sache ein schriftlicher Verwaltungsakt erlassen oder der Antrag auf Erlaß eines Verwaltungsaktes zurückgenommen wird.

Die Pauschale beträgt:

1. bei Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang mindestens 5,00 €, höchstens 25,00 €;
2. bei allen übrigen nach den Satzungen zulässigen Maßnahmen mindestens 5,00 €, höchstens 55,00 €.

§ 9 Abrechnung der Beiträge, Gebühren und sonstigen Kosten

Die Beiträge und sonstigen Kosten werden nach Maßgabe der Satzungen und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes vom Vorstandsvorsteher oder einem beauftragten Be-
diensteten des Verbandes durch schriftlichen Leistungsbescheid abgerechnet.

§ 10 Wasserlieferung an Nichtmitglieder

Für die Wasserlieferung an Nichtmitglieder gelten die Bestimmungen der Wasserbezugsordnung und der Beitragsordnung soweit wie möglich entsprechend. Wasserlieferungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten oder über mehr als 500 cbm Wasser bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Mehrwertsteuer

Zu den in dieser Satzung festgelegten Beiträgen, Gebühren und Kosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 12 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maß-
gebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Aus-
kunft zu erteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und
Gebührenordnung vom 01.04.2020 außer Kraft.

Seebruck, den 15.11.2022

Wasserbeschaffungsverband Seebruck
gez. Hartl, Vorstandsvorsteher